

# Reglement Rat der Jungen

## 1 Grundsatz

- 1.1 Der Rat der Jungen (im Folgenden RdJ) nimmt seine Aufgaben vorausschauend und im Rahmen der Statuten, der Strategie Pro Natura Umweltbildung 2014-2022 und der Konzepte zur Jugendarbeit von Pro Natura wahr. Er beschäftigt sich hauptsächlich mit Fragen der Jugendarbeit von Pro Natura, insbesondere der Aus- und Weiterbildung der Leitenden, der Sicherheit sowie Werbung für die Jugendarbeit. Er dient als Sprachrohr zum Zentralverband und vertritt die Anliegen der Jugendgruppen im Zentralverband.

## 2 Organisation

### 2.1 Delegierte

- 2.1.1 Jede aktive Jugendgruppe hat Anrecht auf einen Sitz im RdJ.
- 2.1.2 Die Delegierten und deren Stellvertretungen werden von den Leitenden der Gruppe/n vorgeschlagen und von der Sektion gewählt.
- 2.1.3 Die Gruppen melden Änderungen ihrer Vertretung im RdJ umgehend dem Sekretariat des RdJ.

### 2.2 Präsidium

- 2.2.1 Der RdJ wird von einem zweier Co-Präsidium geleitet.
- 2.2.2 Das Präsidium wird vom RdJ gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.
- 2.2.3 Die Delegierten wählen das Präsidium aus ihren Reihen.
- 2.2.4 Das Präsidium nimmt die Anträge entgegen und ist für die Kommunikation zum Zentralverband verantwortlich.
- 2.2.5 Je eine Person aus dem Präsidium leitet alternierend die Sitzungen. Die Sitzungsleitung wird anfangs Sitzung für das Protokoll benannt.
- 2.2.6 Die Sitzungsleiterin / der Sitzungsleiter hat bei Stimmgleichheit das Recht des Stichentscheids.
- 2.2.7 Wenn möglich ist bei der Wahl des Präsidiums auf die Sprach- und Geschlechterverteilung zu achten.

### 2.3 Sekretariat des RdJ

- 2.3.1 Die Projektleitenden Jugend des Zentralsekretariats führen das Sekretariat des RdJ. Es verfasst das Protokoll und amtiert als Stimmzähler. Das Sekretariat hat Vorschlags-, aber kein Stimmrecht.

### 2.4 Büro

- 2.4.1 Das Büro des RdJ besteht aus dem Präsidium sowie dem Sekretariat. Es organisiert die Sitzungen.

### 2.5 Arbeitsgruppen

- 2.5.1 Der RdJ kann zur Klärung bestimmter Fragen und zur Umsetzung von Aufgaben Arbeitsgruppen bilden oder einzelne Ratsmitglieder damit beauftragen.
- 2.5.2 Die Arbeitsgruppen können aus Mitgliedern des RdJ zusammengesetzt sein, es können auch externe Experten hinzugezogen werden.

- 2.5.3 Die Arbeitsgruppen bearbeiten die ihnen aufgetragenen Aufgaben wie Anträge, Geschäfte sowie andere Entscheidungen des RdJ. Sie berichten an den Sitzungen des Rates über den Stand der Dinge. Der RdJ nimmt Stellung zur geleisteten Arbeit und entscheidet über die weitere Stossrichtung der Arbeitsgruppen.
- 2.5.4 Wichtige Entscheidungen der Arbeitsgruppen müssen vom RdJ abgesegnet werden.

### **3 Vernehmlassungen**

- 3.1 Der RdJ entscheidet über Themen von prioritärer Wichtigkeit, die den Jugendgruppen zur Vernehmlassungen vorgelegt werden müssen. Die Jugendgruppen geben innert der gesetzten Vernehmlassungsfrist ihre Stellungnahme schriftlich ab.

### **4 Sitzungen des Rats der Jungen**

#### 4.1 Sitzungsturnus

- 4.1.1 Der RdJ tagt in der Regel mindestens einmal pro Jahr.
- 4.1.2 Das Datum der nächsten Sitzung wird spätestens in der vorangehenden Sitzung durch die Ratsmitglieder festgelegt.
- 4.1.3 Es können auch ausserordentliche Sitzungen einberufen werden.

#### 4.2 Dringliche Geschäfte

- 4.2.1 Dringende Entscheide können auch per E-Mail oder online (mittels einem geeigneten Tool) entschieden werden. Der Antragsteller und das Präsidium entscheiden über die Dringlichkeit des Geschäfts.

#### 4.3 Vorbereitung

- 4.3.1 Ratsmitglieder können eigene Anliegen und Anträge sowie die der Sektionen und Jugendgruppen bis 2 Wochen vor der Sitzung beim Sekretariat eingeben. Beschlussgeschäfte sind mit einem schriftlichen Antrag einzureichen.
- 4.3.2 Das Büro legt die Traktandenliste fest und beschliesst, welche Gäste einzuladen sind.
- 4.3.3 Die Einladung der Delegierten erfolgt mit Traktandenliste und schriftlichen Anträgen sowie Beilagen bis spätestens 7 Tage vor der Sitzung.
- 4.3.4 Die Ratsmitglieder, die an einer Teilnahme verhindert sind, informieren rechtzeitig ihre Stellvertretung und überweisen die nötigen Unterlagen.
- 4.3.5 An der Sitzung wird Aktenkenntnis vorausgesetzt.
- 4.3.6 Vorhersehbare Traktanten der kommenden Sitzung werden bekannt gegeben.

#### 4.4 Durchführung

- 4.4.1 Reglementsgemäss einberufene Sitzungen sind beschlussfähig.
- 4.4.2 Die Ratsmitglieder bedienen sich ihrer Muttersprache. Einführende Erläuterungen auf Deutsch werden kurz auf Französisch zusammengefasst und umgekehrt, Anträge für Abstimmungen werden wenn gewünscht wörtlich übersetzt.

#### 4.5 Anträge

- 4.5.1 Über jeden Antrag wird einzeln abgestimmt.
- 4.5.2 Anträge können durch die Delegierten, das Präsidium, die Arbeitsgruppen sowie das Sekretariat eingebracht werden.
- 4.5.3 Bringt die Diskussion Änderungen des schriftlich formulierten Antrags, so gibt der/die Vorsitzende den neuen Antrag vor der Abstimmung bekannt.

- 4.5.4 Jedes Ratsmitglied hat eine Stimme. Ist ein Ratsmitglied verhindert, so stimmt die Stellvertretung an dessen Stelle für dieses ab.
- 4.5.5 Bei Abstimmungen mit Auszählung wird das Stimmenverhältnis im Protokoll festgehalten.

#### 4.6 Protokoll

- 4.6.1 Von jeder Sitzung wird ein Protokoll mit den Beschlüssen in deutscher und französischer Sprache verfasst. Verantwortlich für die Protokollführung ist das Sekretariat. Im Normalfall sollte das Protokoll innert 14 Tagen nach der Sitzung erstellt und versandt sein.
- 4.6.2 Die Genehmigung erfolgt an der nächsten Sitzung.
- 4.6.3 Das Protokoll wird allen Delegierten, den Kontaktpersonen der Jugendgruppen und den Sektionen zugestellt.

#### 4.7 Kommunikation

- 4.7.1 Informationen aus dem RdJ für die Jugendgruppen werden von den Delegierten an die Jugendgruppen weitergeleitet.
- 4.7.2 Wichtige Informationen für die Jugendgruppen werden mit dem Newsletter JUGEND vom Sekretariat an alle Leitenden versandt.
- 4.7.3 Die Sektionen werden von ihren Delegierten informiert.
- 4.7.4 Der RdJ hat Antragsrecht an den Zentralverband. Anträge des RdJ an den Zentralverband werden vom Präsidium an den Zentralverband weitergeleitet.

## 5 Finanzen

- 5.1 Die Kosten für die Durchführung der Sitzungen (insbesondere Saalmiete und Verpflegung) werden vom Zentralsekretariat übernommen.
- 5.2 Die Fahrspesen der Ratsmitglieder werden von den Sektionen übernommen.
- 5.3 Für die Arbeitsgruppen wird vom Zentralsekretariat jährlich ein angemessenes Budget vorgesehen.

## 6 Inkrafttreten

Bei sprachlichen Unklarheiten im Reglement gilt die deutschsprachige Version.

- 6.1 Das Reglement wurde am 8.12.07 vom RdJ verabschiedet.
- 6.2 Das Reglement wurde am 7.1.08 von der GL verabschiedet.
- 6.3 Das Reglement tritt ab 1.1.08 in Kraft.
- 6.4 Das Reglement wurde am 22.3.2014 vom RdJ revidiert und verabschiedet
- 6.5 Die Revision wurde am 20.10.2014 von der GL verabschiedet.